



GEMEINDEPRÄSIDENT

Herrn  
Josef Rutz  
Victor v. Bruns-Str. 4  
8212 Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 11. Dezember 2003

### Ihr Schreiben

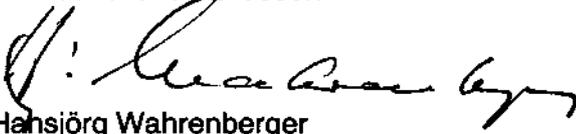
Sehr geehrter Herr Rutz

Ich bestätige Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 9. Dezember 2003. Ich teile Ihnen dazu folgendes mit:

1. Weder der Gemeindepräsident noch der Gesamtgemeinderat sind Aufsichtsbehörde im Vormundschaftswesen. Die Aufsicht über das Vormundschaftswesen und damit auch über die Amtsführung der Vormundschaftsbehörde obliegt dem zuständigen Departement des Kantons Schaffhausen (zur Zeit = Volkswirtschaftsdepartement).
2. Ihre weiteren Bemerkungen in Ihrem Schreiben und der Versand einer Kopie Ihres Schreibens „an den Einwohnerrat“ zeigen, dass Sie die mit Ihnen bereits mehrfach besprochene Trennung zwischen dem personalrechtlichem Verhältnis mit Ihrem Arbeitgeber Gemeinde und den mit dem Vollzug von Sie als Privatperson betreffenden Gesetzen beauftragten Verwaltungsabteilungen und Behörden nicht machen. Das Verhältnis zwischen Ihnen als Mitarbeiter der Gemeinde und Ihrem Arbeitgeber muss durch Ihre Uneinsichtigkeit als ausserordentlich stark gestört bezeichnet werden.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Hansjörg Wahrenberger

Anm. J.R: Widerspruch – er hat ja die psych. Behandlung abgesagt und darüber hinaus sogar eine von der Gemeinde bezahlte Mediation VERSPROCHEN. Warum hat Wahrenberger nicht Wort gehalten??

[Psychiater Böhm weist auch darauf hin, dass Gemeinde ebenfalls einlenken müsste](#)

Kopie mit Kopie Brief J. Rutz vom 9.ds.:

- Volkswirtschaftsdepartement z.H. Aufsicht im Vormundschaftswesen
- Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, Herr H. Hak, Präsident
- Personalrechtlich vorgesetzte Stelle, Gemeinderat Franz Baumann, Baureferent der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall  
Herrn W. Josel, Präsident des Einwohnerrates, Neuhausen am Rheinfall (ohne Kopie)